

E N T W U R F

Satzung zur 13. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 16. April 2013 (Gesetzblatt S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 28. Januar 2015 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bühl vom 23. Dezember 1993, geändert am 23. März 1994, 10. März 1999, 25. Juli 2001, 10. Oktober 2001, 20. Februar 2002, 29. September 2004, 26. April 2006, 29. Juni 2009, 23. September 2009, 23. Mai 2012, 23. Juli 2014 und 24. September 2014, beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Absatz 3 entfällt ersatzlos.

Artikel 2

§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

In der Ortschaft Vimbuch wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrats zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bühl, den 28. Januar 2015

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.